

SATZUNG

des

Förderverein des Musikvereins Auenstein e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Musikverein Auenstein“. Er hat seinen Sitz in 74360 Ilsfeld – Auenstein.

Der Förderverein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Musikverein Auenstein e. V. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen und Projekte, die direkt, mittelbar oder ideell dem geförderten Zwecke dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Fördervereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden..

Der Förderverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Körperschaft verwendet.

Die Organe des Fördervereins arbeiten ehrenamtlich. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinssatzung anzuerkennen, für die Vereinsziele einzutreten sowie die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins anzuerkennen und zu unterstützen.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Förderverein. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, werden nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung des Fördervereins

Der Austritt ist dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Mitglieder sind berechtigt, gegenüber der Vorstandschaft und der Hauptversammlung Anträge zu stellen. In der Hauptversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen für langjährige Mitglieder sind nicht vorgesehen.

§ 4 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt. Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 5 Organe des Vereins

- Die Vorsitzenden
- Die Vorstandschaft
- Die Hauptversammlung

§ 5a Vorsitzende

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen des vorgenannten vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt (gemäß § 26 BGB).

§ 5b Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandschaft ist zulässig. Bei der ersten Amtsperiode nach der Gründung des Vereins werden der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer lediglich für 2 Jahre gewählt.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Hauptversammlung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorsitzende dieses Amt bis zur nächsten Hauptversammlung durch Zuwahl ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer.

§ 5c Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in den Ortsnachrichten der Gemeinde Ilsfeld oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Hauptversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden.

Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres erlangt jedes Mitglied das aktive Wahlrecht. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt jedes Mitglied das passive Wahlrecht.

Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist nicht gestattet.

Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten.

Der Vorsitzende kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss dies tun wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.

Die Hauptversammlung ist zuständig für

- Die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
- Die Entlastung der Vorstandschaft
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Der Wahl der Vorstandschaft und der beiden Kassenprüfer
- Die Änderung der Satzung
- Die Auflösung des Vereins

Über die Hauptversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten und vom Schriftführer sowie Versammlungsleiter unterzeichnet werden.

§ 6 Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Die Kassengeschäfte erledigt der Vereinskassier. Dieser ist berechtigt,

- Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen
- Zahlungen nach Anweisungen des Vorsitzenden zu leisten
- Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

Der Vereinskassier fertigt zum Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kasse zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 7 Datenschutzregelung

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 8 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied bis vier Wochen vor der Hauptversammlung gestellt werden. Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Hauptversammlung. Im Übrigen gelten bei Satzungsänderungen die Bestimmungen des §33 BGB.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden von der Vorstandschaft umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Hauptversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Hauptversammlung mitzuteilen.

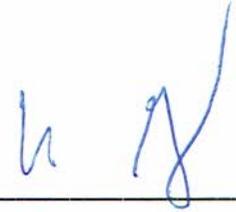
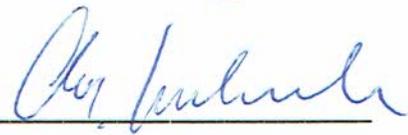
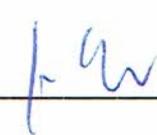
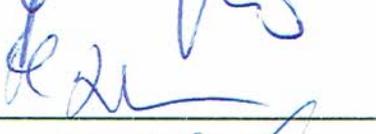
§9 Auflösung des Fördervereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen, wenn der Auflösungsantrag vor der Beschlussfassung von der Hauptversammlung in allen Einzelheiten beraten und diskutiert wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Musikverein Auenstein e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Fördervereins des Musikvereins Auenstein e. V. am 09.06.2023 beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart in Kraft.

Vorsitzender	Uwe Lanzinger	
Stellv. Vorsitzender	Christian Kuhnle	
Kassier	Jens Layer	
Schriftführung	Daniela Hübsch	
Mitglied	Nadine Weber	
Mitglied	Jürgen Riedinger	
Mitglied	Florian Hübsch	
Mitglied	Miriam Layer	
Mitglied	Sascha Malec	
Mitglied	Heike Riedinger	